
11/2015

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus - Senftenberg**

25.11.2015

I n h a l t

	Seite
Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang	2
Instrumental- und Gesangspädagogik an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus - Senftenberg vom 25. November 2015	

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Instrumental- und Gesangspädagogik an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus - Senftenberg vom 25. November 2015

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.02.2015 (GVBl. 1/15, Nr. 18) – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Fassung:

Artikel 1

Die Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Instrumental- und Gesangspädagogik an der BTU vom 21. September 2009 (Mitteilungsblatt Nr. 181) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Schwerpunktbildung

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) ¹Die Studierenden müssen einen der folgenden Schwerpunkte wählen:

1. Elementare Musikpädagogik (EMP): EMP 3 und EMP 4
2. Erweiterte Musiktheorie (EMT): EMT 3 und EMT 4
3. Instrumentales bzw. vokales Nebenfach (NF) oder ein mit dem Hauptfach verwandtes Fach (NF 3 und NF 4).

²Die Wahl des Schwerpunktes NF 3 und NF 4 setzt eine besondere Eignung für das gewählte Fach voraus. ³Diese wird in der Regel durch das Bestehen der NF 2 Prüfung mit einer Note von 1,5 oder besser belegt.

⁴Sowohl EMP 3 und EMP 4 als auch EMT 3 und EMT 4 können auch in der umgekehrten Reihenfolge studiert werden.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Die Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2015/16 in Kraft. ²Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung immatrikuliert waren und ihren Schwerpunkt noch nicht gewählt haben, können erklären, ob sie nach der geänderten Studienordnung studieren wollen.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Der Präsident kann den Wortlaut der Studienordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Musikpädagogik vom 8. Mai 2015, der Stellungnahme des Gründungssenats vom 27. August 2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 25. November 2015.

Cottbus, den 25. November 2015

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.
Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN)
Präsident